

Vereinsstatuten

16.2.2017

1. Name und Sitz

Unter dem Namen BOOKS for CHANGE besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist politisch sowie konfessionell neutral und unabhängig.

2. Zweck

BOOKS for CHANGE ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Zweck, benachteiligte Gemeinschaften in Entwicklungsländer, mit Fokus auf Indien und Nepal, zu unterstützen.

Der Verein konzentriert sich hauptsächlich auf die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen. Erwachsene können ebenfalls in den Genuss von Unterstützung kommen, insbesondere – aber nicht ausschliesslich – wenn dadurch ihre Gesundheits- und Bildungssituation oder die sozio-ökonomischen Chancen ganzer Gemeinschaften verbessert werden können.

Im Vordergrund der Vereinstätigkeiten steht die Verbesserung der Bildungssituation. Ferner kann sich der Verein an Soforthilfen nach Katastrophen beteiligen. Der Verein erreicht sein Ziel in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinschaften.

Der Verein kann sich nationalen oder internationalen Organisationen anschliessen, die gleich oder ähnliche Ziel verfolgen.

Die Zielsetzung ist nicht mit Erwerbszwecken oder sonstigen Eigeninteressen des Vereins oder seinen Mitgliedern verknüpft. Die Tätigkeit des Vereins steht im Interesse der Allgemeinheit, ist ausschliesslich uneigennützig und erstrebt keinen Gewinn.

3. Finanzen / Haftung

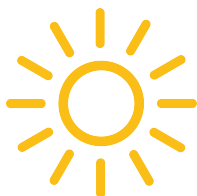
Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- Gönnerbeiträge und Spenden
- Beiträge aus Förderstiftungen und Firmen

Die Vereinsmittel werden ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Vereinszweckes, verwendet und werden dem Verein unwiderruflich gewidmet. Es ist ausgeschlossen, dass Vereinsmittel an Mitglieder zurückfließen.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die jährliche Vereinsversammlung und die Vorlegung der geprüften Jahresrechnung haben bis spätestens 30. Juni des Folgejahres stattzufinden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.



4. Mitgliedschaft

Es steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, die gewillt ist, den Vereinszweck aktiv oder passiv zu unterstützen, und Mitglied bei BOOKS for CHANGE zu werden. Jedes Vereinsmitglied ist an der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Es steht dem Vorstand offen, Mitglieder aus dem Verein auszuschließen, die dem Zweck des Vereins entgegenlaufende Interessen haben. Ebenfalls ist ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen gestattet.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

6. Die Generalversammlung

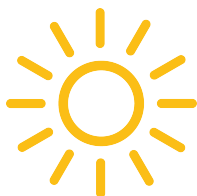
Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im August statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unerziehbaren Aufgaben:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Beschluss über das Jahresbudget

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.



7. Der Vorstand

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.

Der Vorstand besteht aus:

- Daniel Morach / Co-Founder, Präsident, Zentrale Dienste
- Pranita Chettri / Co-Founder, Leiterin Projekte Indien und Nepal

Der Präsident ist ehrenamtlich tätig und hat grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung seiner effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Mitarbeiter in den Projektländern haben ein Anrecht auf einem dem Markt angepassten Lohn, gemäß ihrem Pensum.

Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

8. Unterschrift

Die Vorstandsmitglieder haben alleiniges Unterschriftenrecht.

9. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn [erforderliche Quote, bspw. drei Viertel der anwesenden Mitglieder] dem Änderungsvorschlag zustimmen.

10. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet der Vereinsvorstand.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist das gesamte Vereinsvermögen einer anderen steuerbefreiten wohltätigen Körperschaft mit ähnlicher Zielsetzung zu übergeben. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Versammlung vom 15.02.2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Präsident & Gründer / Vorstandsmitglied